



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

---

# Richtplan Kanton Zug

## Anpassung 22/1

# Prüfungsbericht

29. November 2023

---



**Autor**

Richard Tillmann, Richtplangruppenleiter Zentralschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

**Zitierweise**

Bundesamt für Raumentwicklung (2023), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 22/1 Richtplan Kanton Zug

**Bezugsquelle**

Elektronische Version unter [www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

**Aktenzeichen**

ARE-211-09-58/4

# 1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht vereinbar und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans wird die Richtplananpassung durch das Departement (UVEK) genehmigt. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen befindet der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

## 1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 26. Januar 2023 hat der Kantonsrat des Kantons Zug die Anpassungen 22/1 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 28. Februar 2023 reichte der Baudirektor des Kantons Zug, Regierungsrat Florian Weber, die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Zug lagen folgende Dokumente bei:

- Synopse zur Richtplananpassung 22/1 gemäss Kantonsratsbeschluss vom 26.01.2023
- Bericht und Antrag sowie Synopse des Zuger Regierungsrats z.H. Kantonsrat vom 06.09.2022
- Bericht und Antrag sowie Synopse der Zuger Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr z.H. Kantonsrat vom 11.11.2022
- Kantonsratsbeschluss vom 26.01.2023 betreffend Richtplananpassung 22/1

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte vom 19. März bis 17. Mai 2022 eine öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Bericht und Antrag des Zuger Regierungsrats an den Kantonsrat zur Anpassung 22/1 festgehalten. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 6. Juli 2022 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

## 1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 10. März 2023 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Kultur (BAK) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 14. März 2023 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Anpassung des kantonalen Richtplans Zug Stellung zu nehmen. Die Kantone Aargau, Luzern, Schwyz und Zürich stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Der Kanton Aargau begrüsst insbesondere den frühen und stufengerechten Einbezug in die Arbeiten zur Revision des Kiesabbaukonzeptes (Kiesabbaukonzept 2025), die kürzlich gestartet wurden.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2023 wurde die kantonale Fachstelle angehört.

Mit Schreiben vom 28. September 2023 wurde der Regierungsrat gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV angehört. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 hat der Regierungsrat Stellung genommen und bestätigt, dass er mit dem Entwurf des Prüfungsberichts einverstanden ist.

### 1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Die im Rahmen der Anpassung 22/1 vorgenommenen Änderungen des Kantons Zug betreffen verschiedene Richtplankapitel. Einerseits kommt es aufgrund von laufenden Ortsplanungsrevisionen in den Zuger Gemeinden zu Änderungen in den Richtplankapiteln S 1.1 Siedlungsgebiete und S 2.1 Siedlungsbegrenzung. Andererseits kommt es aufgrund von neuen Grundlagen (z. B. systematische Überprüfung der Erholungswälder) und Entscheiden (z. B. Modellwechsel beim Umgang mit Naturgefahren in der kommunalen Nutzungsplanung) auf der kantonalen Ebene sowie aufgrund von neuen übergeordneten Vorgaben (z. B. Bundesgerichtsentscheid zu Kleinsiedlungen und Weilern [BGE 145 II 83]) zu Änderungen in den folgenden Siedlungs-, Landschafts- bzw. Ver- und Entsorgungskapiteln: S 7.3 Archäologische Fundstätten, L 3.1 Weiler, L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion, L 9.1 Naturgefahren, L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete sowie E 11 Abbau Steine und Erden.

### 2.1 S 1.1.6 Vorranggebiete Arbeitsnutzung

Mit dem Planungsgrundsatz S 1.1.6 setzt der Kanton Zug in seinem Richtplan Vorranggebiete für die Arbeitsnutzung fest. Die dazugehörigen Perimeter sind in der Richtplankarte ausgeschieden. In diesen Gebieten ist keine Wohnnutzung zulässig und die Gemeinden müssen die Umzonung in die Industrie- und Gewerbezone prüfen.

Im Rahmen der Anpassung 22/1 wurden je ein Teilbereich des Vorranggebiets Chamerstrasse (Gemeinde Risch) und des Vorranggebiets Choller-/Sumpfstrasse (Gemeinde Steinhausen) aus dem kantonalen Richtplan entlassen. Gemäss Erläuterungen des Kantons Zug ist ersteres auf die Arbeiten zu einer kommunalen Raumstrategie und den damit einhergehenden Überlegungen zur Schaffung eines neuen Wohnangebots zurückzuführen. Letzteres steht im Zusammenhang mit dem Quartiergestaltungsplan «Äussere Lorzenallmend» der Stadt Zug, der im Bereich der Chollerstrasse direkt an das Gemeindegebiet von Steinhausen und das erwähnte Vorranggebiet Arbeitsnutzung angrenzt. Die Entlassung des Teilbereichs «Choller-/Sumpfstrasse» aus dem kantonalen Richtplan soll die Schaffung einer einheitlichen Mischnutzung entlang der (verlängerten) Chollerstrasse ermöglichen.

Der Bund unterstützt den Kanton grundsätzlich in der Absicht, die im kantonalen Richtplan ausgeschiedenen Vorranggebiete Arbeitsnutzung möglichst ungeschmälert zu erhalten, um auch in Zukunft über ein attraktives Flächenangebot für die Industrie und das produzierende Gewerbe zu verfügen. In Fäl-

len, die ortsplanerisch gut begründet sind, ist eine Arrondierung des Perimeters durchaus legitim. Der Bund hat keine weiteren Bemerkungen.

## 2.2 S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinien

Mit dem Planungsgrundsatz S 2.1.1 hat der Kanton Zug die Begrenzung der Siedlungen festgesetzt. Die Siedlungsbegrenzung dient der langfristigen Erhaltung des Charakters der Zuger Landschaft, der Gliederung der Siedlungsgebiete, der Gestaltung der Siedlungsränder, der Naherholung und der ökologischen Vernetzung (vgl. Planungsgrundsatz S 2.1.2). Die entsprechenden Siedlungsbegrenzungslinien sind in der Richtplankarte dargestellt. Im Rahmen der Richtplananpassung 22/1 kam der Zuger Kantonsrat dem Wunsch der Gemeinde Oberägeri nach, die Siedlungsbegrenzungslinien gestützt auf die laufende Ortsplanungsrevision an verschiedenen Orten zu verschieben. Wie ein Blick auf die nachfolgenden Beispiele zeigt, geht eine Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie oft mit einer Erweiterung bzw. Arrondierung des Siedlungsgebiets einher, weshalb für die Prüfung durch den Bund auch die entsprechenden Vorgaben von Bund und Kanton relevant sind.

Mit der Richtplananpassung 22/1 hat der Zuger Kantonsrat beschlossen, die Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet der Arbeitszone Morgarten in Richtung Süden zu verschieben. Diese Verschiebung soll die Erweiterung der bestehenden Arbeitszone im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision ermöglichen. Gemäss Erläuterungen des Kantons Zug handelt es sich dabei um die einzige Arbeitszone innerhalb der Gemeinde Oberägeri und zusätzlich um ein Vorranggebiet Arbeitsnutzung (vgl. Planungsgrundsatz S 1.1.6). Aus Sicht des Kantons und der Gemeinde drängt sich eine Erweiterung aufgrund der kommunalen Entwicklungsziele und auch deshalb auf, weil in der Gemeinde Gewerbeflächen für einheimische Handwerksbetriebe fehlen.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung der Anpassung 22/1, die parallel zur Vorprüfung beim ARE durchgeführt wurde, präsentierte der Kanton Zug zwei Varianten für die Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie bzw. die Erweiterung der Arbeitszone Morgarten. Einerseits die vom Kantonsrat beschlossene «Variante Süd» sowie die damals favorisierte «Variante Nordost», die eine Erweiterung in Richtung Nordosten vorgesehen hätte und u. a. aufgrund der fehlenden Zustimmung durch den Eigentümer fallen gelassen wurde. Der Bund nimmt den Entscheid des Kantons Zug zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass nicht die von ihm im Rahmen der Vorprüfung favorisierte Variante Nordost gewählt worden ist, da diese Variante aus landschaftlicher Sicht klar besser war.

Weiter hat der Bund in seiner Vorprüfung festgehalten, dass die Variante Süd Fruchtfolgeflächen (FFF) betrifft, dass in den Erläuterungen nichts zu möglichen inneren Reserven und Verdichtungspotenzialen in der bestehenden Arbeitszone Morgarten steht, dass die Schaffung von neuen Arbeitszonen eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung (gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV) voraussetzt und dass die Erweiterung des Siedlungsgebiets innerhalb des vom Bundesrat genehmigten Gesamtumfangs erfolgen muss. Gemäss Schreiben des Kantons Zug vom 28.02.2023 könnten die betroffenen FFF laut einem Gutachten in der Nähe kompensiert werden, und im Falle der Einzonung müsste die Gemeinde gegenüber dem Kanton den nötigen Nachweis betreffend Bedarf und regionaler Abstimmung erbringen. Zudem weist der Kanton Zug darauf hin, dass das Amt für Raum und Verkehr (ARV) im Rahmen der Vorprüfung der Ortsplanungsrevisionen kontrolliert, dass die jeweiligen Kontingente für Neueinzonungen eingehalten werden und dass das ARV entsprechend Buch führt.

Der Bund nimmt die Absichten des Kantons betreffend FFF-Kompensation, Siedlungsgebietserweiterung und regionaler Arbeitszonenbewirtschaftung im Zusammenhang mit der Erweiterung der Arbeitszone Morgarten zustimmend zur Kenntnis. Er fordert den Kanton Zug zudem dazu auf, den Bund im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung zur kantonalen Richtplanung (insbesondere zur Umsetzung der ersten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 1]) über allfällige Erweiterungen des durch den Bundesrat genehmigten Siedlungsgebiets zu informieren und aufzuzeigen, inwiefern die gemäss Planungsgrundsatz S 1.1.1 festgelegte Zielgrösse von maximal 10 Hektaren für Arrondierungen eingehalten wurde.

**Auftrag für die Berichterstattung:** Der Kanton Zug wird aufgefordert, den Bund im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung zur kantonalen Richtplanung (insbesondere zur Umsetzung der ersten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 1]) über allfällige Erweiterungen des durch den Bundesrat genehmigten Siedlungsgebiets und über die Einhaltung des Planungsgrundsatzes S 1.1.1 des kantonalen Richtplans zu informieren.

Schliesslich kam es in den Gebieten «Alisbach / Gulm» und «Seematt», die beide im Hauptortsteil der Gemeinde Oberägeri liegen, je zu einer geringfügigen Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie. In beiden Fällen wurde die Siedlungsbegrenzungslinie an die bestehende Parzellen- bzw. Zonengrenze angepasst. Der Bund hat hierzu keine Bemerkungen und geht davon aus, dass alle Änderungen innerhalb des von ihm genehmigten Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets erfolgen können.

### 2.3 S 7.3 Archäologische Fundstätten

2011 wurde eine Auswahl der bedeutendsten prähistorischen Seeufersiedlungen («Pfahlbauten») aus allen sechs Alpenländern als UNESCO-Welterbe anerkannt. Unter den 111 internationalen Fundstellen befinden sich auch drei Fundstellen in der Stadt Zug. Im Rahmen der Anpassung 22/1 hat der Zuger Kantonsrat beschlossen, den bestehenden Planungsgrundsatz S 7.3.1 betreffend die archäologischen Fundstätten und deren Umgang im Rahmen der Ortsplanungsrevision dahingehend zu ergänzen, dass die drei UNESCO-Weltkulturerbestätten «Sumpf», «Oterswil Insel Eielen» und «Riedmatt» namentlich erwähnt werden. Dadurch sollen deren Bedeutung unterstrichen und der Forderung des Bundes nach Aufnahme in die übergeordneten Planungsinstrumente nachgekommen werden. Der Bund begrüsst die vorgenommenen textlichen Ergänzungen ausdrücklich.

### 2.4 L 3.1 Weiler

Gestützt auf eine Bundesgerichtsentscheid vom Dezember 2018 zu Kleinsiedlungen und Weiler (BGE 145 II 83) kommt der Kanton Zug zum Schluss, dass acht bisher im Richtplan festgesetzte Weiler (vgl. Objektliste L 3.1) die bundesrechtlichen Kriterien nicht erfüllen und im Rahmen der Anpassung 22/1 aus dem Richtplan zu streichen sind. Es handelt sich dabei um die Kleinsiedlungen Büessikon (Baar), Deinikon (Baar), Meisterswil (Hünenberg), Zollhus (Hünenberg), Heiterstalden/Rotenbach (Menzingen), Winzwilen (Menzingen), Ibikon (Risch) und Ochsenlon (Cham). Somit bleiben fünf Weiler (Berchtwil, Hinter-Stadelmatt, Schochenmühle, St. Wolfgang und Zimbel) ohne Änderung im Richtplan festgesetzt. Aus der Sicht des Bundes ist die Streichung der genannten Kleinsiedlungen folgerichtig. Ebenso begrüsst der Bund, dass § 25 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zug vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) an die Bundesgerichtspraxis (mindestens fünf ursprünglich bewohnte Bauten) angepasst werden soll.

Weiter weist der Bund darauf hin, dass die beiden Kleinweiler Bibersee (Cham) und Breiten/Breitfeld (Risch), die der Kanton ebenfalls gestrichen hat und sie in der Karte nur noch als Ausgangslage ausweist, zu den sechs Kleinweilern gehören, die der Bund im Jahre 2005 nur mit Einschränkungen genehmigte. In der Anpassung 2014 wurden dann vier dieser sechs Kleinweiler aus dem Zuger Richtplan gestrichen, nicht aber die beiden Kleinweiler Bibersee und Breiten/Breitfeld, weil diese auf kommunaler Ebene bereits in eine Weilerzone überführt worden sind. Deren Verbleib im kantonalen Richtplan wurde vom Bund unter dem Vorbehalt genehmigt (vgl. Prüfungsbericht vom 06.05.2015), dass sich die baulichen Veränderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten auf die rechtsgültigen kommunalen Richt- und Nutzungspläne beschränken. Im Rahmen der Anpassung 22/1 hat der Kanton Zug die beiden Kleinweiler in der Richtplankarte nun neu unter der Signatur «Ausgangslage» aufgeführt und ebenfalls aus der Objektliste L 3.1 gestrichen. Dieser Fortschreibung steht aus Sicht des Bundes nichts im Weg.

Im Rahmen der Vorprüfung zur Anpassung 22/1 hat der Bund den Kanton Zug dazu aufgefordert, die Planungsgrundsätze L 3.2.1 betreffend die Weilerzone mit einem Buchstaben d. «*Neubauten sind unzulässig, soweit sie nicht für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötig oder standortgebunden sind*» zu ergänzen. Der Kantonsrat hat auf Antrag des Regierungsrats und der Kommission für

Raum, Umwelt und Verkehr (vgl. die jeweiligen Berichte) beschlossen, den vom ARE vorgeschlagenen Planungsgrundsatz in leicht abgeänderter Form wie folgt zu integrieren: *«Neue Bauten in Weilerzonen sind unzulässig, soweit sie nicht für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötig, standortgebunden oder aus ortsbildschützerischen Gründen zwingend sind».*

Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 6. September 2022 soll mit der Möglichkeit, neue Bauten aus ortsbildschützerisch zwingenden Gründen zuzulassen, die «Charakteristik des Weilers ortsbildschützerisch komplettiert» werden. Falls damit das Schliessen von sogenannten Baulücken gemeint ist, ist aus Sicht Bund Folgendes zu beachten: Das Ausfüllen von Baulücken ist bei Weilern grundsätzlich ein problematischer Ansatz. Was oberflächlich als Baulücke erscheinen mag, hat siedlungsgeschichtlich immer einen bestimmten Grund und soll ablesbar bleiben. So wünschbar bauliche Verdichtungen sein mögen, in Weilern sind sie grundsätzlich am falschen Ort und gehen praktisch immer mit einer Beeinträchtigung des ursprünglichen Weilerbildes einher. Auch wenn es einzig darum gehen sollte, eine in der Vergangenheit geschaffene Lücke zu schliessen, erscheint der Ansatz problematisch.

Aus der Sicht des Bundes ist «ortsbildschützerisch zwingend» im eigentlichen, strengen Sinn zu verstehen und dürfte in einem solchen Fall nur die Rekonstruktion der ursprünglichen Baute sein. Im als Beispiel angeführten Weiler Niederwil (vgl. Schreiben des Zuger Baudirektors) würde das den getreuen Wiederaufbau des ursprünglichen Stallgebäudes und nicht die Errichtung einer modernen Wohn- oder Gewerbebaute bedeuten. So oder anders wirft die vom Kantonsrat beschlossene Ausnahme vom Neubauverbot mehr Fragen auf als sie beantwortet. Mit Blick auf das Risiko, dass gestützt auf die Ausnahme nicht bundesrechtskonforme Neubauten errichtet werden, erscheint aus der Sicht des Bundes eine Streichung unumgänglich. Der Planungsgrundsatz L 3.2.1 d. wird dementsprechend wie folgt angepasst: «Neue Bauten in Weilerzonen sind unzulässig, soweit sie nicht für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötig oder standortgebunden oder aus ortsbildschützerischen Gründen zwingend sind. Sollte sich der verspätete Wiederaufbau einer früher beseitigten Baute aus ortsbildschützerischen Gründen als zwingend erweisen, nimmt der Kanton mit dem Bundesamt für Raumentwicklung Kontakt auf.»

**Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Der Planungsgrundsatz L 3.2.1 d. ist wie folgt anzupassen: «Neue Bauten in Weilerzonen sind unzulässig, soweit sie nicht für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötig oder standortgebunden oder aus ortsbildschützerischen Gründen zwingend sind. Sollte sich der verspätete Wiederaufbau einer früher beseitigten Baute aus ortsbildschützerischen Gründen als zwingend erweisen, nimmt der Kanton mit dem Bundesamt für Raumentwicklung Kontakt auf.»

## 2.5 L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion

2011 beschloss der Kantonsrat die Aufnahme des Richtplankapitels L 4.4 «Wälder mit besonderer Erholungsfunktion» mit den Planungsgrundsätzen L 4.4.1 bis L 4.4.4 in den kantonalen Richtplan. In diesen Wäldern, die eine Teilfläche des gesamten Waldbestands im Kanton Zug darstellen, sollen sich die Waldbewirtschaftung und die Erholungsinfrastruktur verstärkt auf die Bedürfnisse der Waldbesuchenden ausrichten. Aufgrund veränderter Ansprüche der Bevölkerung führte das Amt für Wald und Wild des Kantons Zug zehn Jahre später eine systematische Überprüfung der Erholungswälder durch. Dabei wurde festgestellt, dass einzelne Erholungswälder die heutigen Voraussetzungen nicht mehr oder nur noch teilweise erfüllen, dass hingegen andere, bisher nicht enthaltene Waldgebiete die Voraussetzungen als Erholungswald erfüllen.

Vor diesem Hintergrund hat der Zuger Kantonsrat im Rahmen der Anpassung 22/1 beschlossen, bei verschiedenen, in der Richtplankarte bezeichneten Erholungswäldern Änderungen vorzunehmen. Konkret wird der Perimeter der Erholungswälder «Gotschalkenberg», «Höllgrotten», «Meiacher», «Raten-St. Jost», «Schattwäldli», «Städterwald», «Teuflibach» und «Villette» geringfügig angepasst. Zu einer substantiellen Anpassung des Perimeters kommt es hingegen bei den Erholungswäldern «Schönbühlwald» und «Steihuserwald». Zudem werden verschiedene Waldgebiete aus der Kategorie «Wälder

mit besonderer Erholungsfunktion» entlassen (z. B. «Brämenhöchi», «Schlattwäldli», «Schützenwäldli»). Schliesslich wurden auch fünf neue Waldgebiete als Erholungswald ausgeschieden («Bannwald», «Bergliwald», «Langenegg», «Montana» und «Vorderchuewart»).

Im Zusammenhang mit der Ausscheidung des Erholungswalds «Langenegg» verweist die ENHK auf ihre Stellungnahme aus der Vorprüfung zur Anpassung 22/1. Darin hat sie festgehalten, dass sich das Waldgebiet Langenegg innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1307 «Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhrenkette und Schwantenau» befindet und im dazugehörigen Objektblatt der Schutz dieser Wälder explizit festgehalten ist (vgl. insbesondere Schutzziel 3.4). Die ENHK hat deshalb beantragt, dass bei einem allfälligen Ausbau der Erholungsinfrastrukturen im Waldgebiet «Langenegg» sicherzustellen sei, dass die Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1307 nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden und die grösstmögliche Schonung nach Artikel 6 NHG sichergestellt ist. Die ENHK stellt nun fest, dass der Kanton Zug im Rahmen seiner Erläuterungen (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 6. September 2022, S. 42 f) dazu Stellung genommen hat, und nimmt diese zur Kenntnis. Der Kanton hat nämlich ausgeführt, dass der Bau von grösseren Infrastrukturen im Erholungswald «Langenegg» nicht geplant und kaum bewilligungsfähig wäre und dass es nicht darum ginge, vor Ort neue Attraktionen zu schaffen, sondern die unkoordiniert entstandenen Grillstellen und Sitzbänke konzeptionell in die Erholungslandschaft zu integrieren sowie die Erholungssuchenden vor Ort über die Naturwerte zu informieren und zu sensibilisieren.

Schliesslich hat der Kanton Zug im Rahmen der Anpassung 22/1 ebenfalls Änderungen bei den Planungsgrundsätzen L 4.4.1 bis L 4.4.4 des Richtplankapitels L 4.4 vorgenommen. Diese sind jedoch hauptsächlich sprachlicher Natur. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

## **2.6 L 9.1 Naturgefahren**

Die Wald- und die Wasserbaugesetzgebung verpflichten die Kantone zur Erstellung von Grundlagen über die Naturgefahren (Gefahrenhinweiskarten, Gefahrenkarten etc.). Die Kantone und Gemeinden müssen diese Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigen, beispielsweise im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Der Bund sieht dafür zwei mögliche Modelle vor: das Gefahrenzonenmodell und das Gefahrenhinweismodell. Der Kanton Zug arbeitete bisher mit dem Gefahrenzonenmodell und hatte die Planungsgrundsätze des Richtplankapitels L 9.1 Naturgefahren entsprechend darauf ausgerichtet.

Der Kanton Zug sieht neu vor, künftig das flexiblere Gefahrenhinweismodell anzuwenden, weshalb im Rahmen der Richtplananpassung 22/1 die Planungsgrundsätze L 9.1.1 bis L 9.1.1.3 des Naturgefahrenkapitels entsprechend angepasst wurden. Des Weiteren ergänzt der Kanton das Naturgefahrenkapitel um den Planungsgrundsatz L 9.1.4 über die Einführung des integralen Risikomanagements nach Bundesvorgaben. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

## **2.7 L 11.2 Kommunale Naherholungsgebiete**

2002 erarbeitete der Kanton Zug ein Konzept zu Freizeit, Erholung, Sport und Tourismus (FEST). Aus den Überlegungen und Kartierungen aus diesem Konzept wurden die kommunalen Naherholungsgebiete abgeleitet und 2004 in der Richtplankarte festgelegt, gemeinsam mit dem Richtplankapitel L 11.2 «Kommunale Naherholungsgebiete» und den entsprechenden Planungsgrundsätzen L 11.2.1 bis L 11.2.3. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der «Wälder mit besonderer Erholungsfunktion» (vgl. Kap. 2.5 im vorliegenden Prüfungsbericht) hat der Kanton Zug nun festgestellt, dass auch die kommunalen Naherholungsgebiete einer Anpassung bedürfen, um vorhandene Doppelspurigkeiten und Uneinheitlichkeiten zu eliminieren sowie die Flächen der kommunalen Naherholungsgebiete und der Wälder mit besonderer Erholungsfunktion aufeinander abzustimmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Zuger Kantonsrat im Rahmen der Anpassung 22/1 verschiedene Änderungen im Richtplankapitel L 11.2 beschlossen, welche den Richtplantext und die Richtplankarte



betreffen. Neu beschränken sich beispielsweise die kommunalen Naherholungsgebiete ausschliesslich auf die Gebiete ausserhalb der Siedlungen und des Waldes. Die Karte erfuhr deshalb an mehreren Orten kleinräumige Anpassungen. Des Weiteren wurde die bisherige Teilkarte L 11.2 aus dem Richtplan entfernt, weshalb die Naherholungsgebiete neu in der Richtplanhauptkarte dargestellt sind. Im Richtplantext kam es im Rahmen der Anpassung 22/1 hingegen zu geringfügigen Änderungen bezüglich des Planungsgrundsatzes L 11.2.1. Zudem wurde der Planungsgrundsatz L 11.2.3 gelöscht, weil er inhaltlich bereits im Planungsgrundsatz S 5.4.1 des Richtplankapitels S 5.4 «Öffentliche Plätze, Zugang zu den Naherholungsgebieten» enthalten ist. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen.

## **2.8 E 11 Abbau Steine und Erden**

Im Rahmen der Anpassung 19/1 hatte der Zuger Kantonsrat am 29. Oktober 2020 die Festsetzung des Kiesabbaugebiets Hatwil/Hubletzen beschlossen. Kurz darauf hat die Standortgemeinde Cham gegen diesen Kantonsratsbeschluss Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht (vgl. Verfahrensnummer 1C\_687/2020), woraufhin der Bund das zu diesem Zeitpunkt bereits gestartete Genehmigungsverfahren sistierte (vgl. Prüfungsbericht vom 30. Juni 2021), bis die dagegen erhobene Beschwerde vom Bundesgericht entschieden ist.

Am 13. Januar 2022 hat das Bundesgericht schliesslich die Beschwerde der Gemeinde Cham gutgeheissen, weshalb der Kanton Zug im Rahmen der Richtplananpassung 22/1 das Vorhaben E 11.2.2 Kiesabbaugebiet Hatwil/Hubletzen in den Koordinationsstand Zwischenergebnis zurückgestuft hat. Mit der vorliegenden Richtplananpassung hat der Kanton zudem den Planungsgrundsatz E 11.1.1 dahingehend geändert, dass im Rahmen des bis 2025 zu erarbeitenden Kies- und Deponiekonzepts (Auftrag aus vorheriger Richtplananpassung) ebenfalls die vom Bundesgericht aufgeworfenen Fragen zum Kiesabbaugebiet Hatwil/Hubletzen beantwortet werden sollen.

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Zug die Arbeiten zum Kies- und Deponiekonzept 2025 rasch gestartet hat und u. a. eine breit abgestützte Begleitgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Zuger Gemeinden, des Kantons Zug, der Nachbarkantone, des Bundes, der Politik und der Kiesbranche einsetzt. Begrüsst wird auch, dass der Variantenfächer für mögliche Kiesabbaugebiete (z. B. Betlehem Süd in Menzingen) im Rahmen dieser Arbeiten nochmals geöffnet wird.

### 3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 29. November 2023 werden die Anpassung 22/1 des Richtplans des Kantons Zug mit der Änderung gemäss Ziffer 2 und mit dem Auftrag gemäss Ziffer 3 genehmigt.
2. Der Planungsgrundsatz L 3.2.1 d. des kantonalen Richtplans ist wie folgt anzupassen: «Neue Bauten in Weilerzonen sind unzulässig, soweit sie nicht für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötig ~~oder standortgebunden oder aus ortsbildschützerischen Gründen zwingend~~ sind. Sollte sich der verspätete Wiederaufbau einer früher beseitigten Baute aus ortsbildschützerischen Gründen als zwingend erweisen, nimmt der Kanton mit dem Bundesamt für Raumentwicklung Kontakt auf.»
3. Der Kanton Zug wird aufgefordert, den Bund im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung zur kantonalen Richtplanung (insbesondere zur Umsetzung der ersten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 1]) über allfällige Erweiterungen des durch den Bundesrat genehmigten Siedlungsgebiets und über die Einhaltung des Planungsgrundsatzes S 1.1.1 des kantonalen Richtplans zu informieren.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi